

An das Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat IV 1 (Besoldungsrecht)
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf

Hamm, 28. August 2014

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2232

Alle Abg

Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land Nordrhein-Westfalen

Schreiben vom 22. August 2014

B 2100-0138.3 – IV 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Überlassung des Gesetzentwurfs und die Eröffnung der Gelegenheit zur Stellungnahme.

Angesichts der extrem und für einen Verband wie dem unsrigen unzumutbar kurzen Frist zur Stellungnahme können wir nur kurz und nur zu einigen ausgewählten Punkten Stellung nehmen: Die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in NRW ist nach unserer Auffassung verfassungswidrig zu niedrig, es besteht eine Unteralimentation. In den von uns betriebenen Klageverfahren vor den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Gelsenkirchen haben wir diese Situation (35 Prozentpunkte unter der Einkommenssteigerung der übrigen Bevölkerung in den letzten 30 Jahren) ausführlich dargelegt. Im Bedarfsfall würden wir Abschriften überlassen.

Aus vorstehenden Gründen lehnen wir die beabsichtigte Besoldungsanpassung für die die Besoldungsordnung R ab.

Die Begründung des Gesetzes zur Änderung des Anpassungsgesetzes 2013/2014 geht wohl auch von falschen Annahmen aus:

in den Ausführungen auf Seite 4 Absatz 4 zur Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse heißt es:

"Auch bei der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Betrachtung der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse über einen größeren Zeitraum (BVerfG, Beschluss vom 03.05.2012- 2 BvL 17/08 -, juris Rn. 30 und 34), z.B. der letzten 10 Jahre, ergibt sich keine andere Bewertung. Das Gesetz sieht erstmalig und nur für die Anpassung der Besoldung und Versorgung in den Jahren 2013 und 2014 eine gegenüber dem Tarifergebnis für die höheren Besoldungsgruppen abgestufte Erhöhung der Bezüge vor. In den 10 Jahren zuvor sind die Anpassungen der Besoldungs- und Versorgungsbezüge – für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen – stets spiegelbildlich zu den Tarifabschlüssen vorgenommen worden, teilweise lediglich mit kurzzeitigen zeitlichen Verzögerungen."

Hierzu weisen wir darauf hin, dass bereits im Jahre 2003 die Sonderzahlung (mit einer Staffelung) deutlich gekürzt wurde, im oben angesprochenen 10-Jahres-Zeitraum erfolgte danach 2006 eine weitere Kürzung der Sonderzahlung.

Auch die 1999 eingeführte Kostendämpfungspauschale wurde zwischenzeitlich - gestaffelt – erhöht, ebenfalls eine zu berücksichtigende Veränderung der Abstände im o.a. 10-Jahres-Zeitraum.

Nach unserer Ansicht sind die Ausführungen zum Abstandsgebot (dessen Einhaltung ein gewichtiger Aspekt zur Gewährung einer verfassungskonformen Alimentation der Beamten und Richter darstellt) auf Seite 5 Absatz 2 der Begründung falsch.

Dort heißt es:

"Zwar sind die Bezüge in den Jahren 2009 und 2012 neben linearen Erhöhungen jeweils um einen Betrag von 20 Euro bzw. 17 Euro (angelehnt an das Tarifergebnis) erhöht worden, hierdurch ist der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen jedoch nur ganz geringfügig verringert worden. Auch in Zusammenwirkung mit der jetzt vorgenommenen Staffelung bleiben die Abstände zwischen den Besoldungsgruppen noch substantiell. Andere Maßnahmen, durch die auf Dauer der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen nachhaltig verringert worden ist und die mit den vorgesehenen Maßnahmen kumulieren können, sind in der Vergangenheit nicht erfolgt."

Sowohl Beihilfe als auch Sonderzahlung sind Teil der Alimentation. Beide sind aber abhängig von der Besoldungsgruppe gestaffelt. Beide Maßnahmen, sowohl Staffelung der Sonderzahlung als auch Staffelung der Kostendämpfungspauschale können bei der Bemessung des Abstandsgebotes nicht vernachlässigt werden. Beide Maßnahmen wirken dauerhaft fort. Anders als die Gesetzesbegründung unterstellt, gibt es eben gerade doch "andere Maßnahmen, durch die auf Dauer der Abstand zwischen den Besoldungsgruppen nachhaltig verringert worden ist und die mit den vorgesehenen Maßnahmen kumulieren können".

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reiner Lindemann', with a stylized, flowing script.

Reiner Lindemann
Vorsitzender